

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 90/2006 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBI. I Nr. 6, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

1. Abschnitt

§§ 1 bis 3 Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt

Berufspflichten

§ 4	Allgemeine Berufspflichten
§ 5	Pflegedokumentation
§ 6	Verschwiegenheitspflicht
§ 7	Anzeigepflicht
§ 8	Meldepflicht
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Berufsausweis

2. Hauptstück

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 11	Berufsbild
§ 12	Berufsbezeichnungen

2. Abschnitt

Tätigkeitsbereiche

§ 13	Tätigkeitsbereiche
§ 14	Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich
§ 14a	Lebensrettende Sofortmaßnahmen
§ 15	Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich
§ 16	Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

- § 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche
- § 18 Kinder- und Jugendlichenpflege
- § 19 Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- § 20 Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie
- § 21 Pflege im Operationsbereich
- § 22 Krankenhaushygiene
- §§ 23 bis 25 Lehraufgaben
- § 26 Führungsaufgaben

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

- § 27 Berufsberechtigung
- § 28 Qualifikationsnachweise – Inland
- § 28a EWR-Berufszulassung
- § 29 EWR-Qualifikationsnachweise – allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- § 30 EWR-Qualifikationsnachweise – Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben
- § 31 Qualifikationsnachweise - außerhalb des EWR
- § 32 Nostrifikation
- § 33 Ergänzungsausbildung und -prüfung
- § 34 Fortbildung bei Ausbildung im Ausland
- § 35 Berufsausübung
- § 36 Freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 37 Berufssitz
- § 38 Werbebeschränkung
- § 39 Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen
- § 40 Entziehung der Berufsberechtigung

4. Abschnitt

Ausbildung

- § 41 Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 42 Ausbildungsinhalt der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 43 Praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 44 Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer
- § 45 Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere
- § 46 Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung
- § 47 Verkürzte Ausbildung für Hebammen
- § 48 Verkürzte Ausbildung für Mediziner
- §§ 49 bis 50 Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 51 Schulleitung
- § 52 Schulordnung
- § 53 Schülerververtretung
- § 54 Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 55 Aufnahmekommission
- § 56 Ausschluss von der Ausbildung
- § 57 Ausbildungsverordnung
- § 58 Prüfungen
- § 59 Diplomprüfungskommission
- § 60 Anrechnung von Prüfungen und Praktika
- § 61 Diplom
- § 62 Prüfungsverordnung

5. Abschnitt

Fort-, Weiter- und Sonderausbildung

- § 63 Fortbildung
- § 64 Weiterbildungen
- § 65 Sonderausbildungen
- § 65a Gleichhaltungsverordnung
- § 65b Individuelle Gleichhaltung
- § 65c Akkreditierungsbeirat

§ 66	Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
§ 67	Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
§ 68	Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie
§ 68a	Spezielle Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege
§ 69	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich
§ 70	Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene
§ 71	Sonderausbildung für Lehraufgaben
§ 72	Sonderausbildung für Führungsaufgaben
§ 73	Weiterbildungs- und Sonderausbildungsverordnung

6. Abschnitt

Spezielle Grundausbildungen

§ 74	Spezielle Grundausbildungen
§§ 75 bis 77	Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
§§ 78 bis 80	Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
§ 81	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

3. Hauptstück

Pflegehilfe

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 82	Berufsbild
§ 83	Berufsbezeichnung
§ 84	Tätigkeitsbereich

2. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 85	Berufsberechtigung
§ 86	Qualifikationsnachweis - Inland
§ 87	Qualifikationsnachweis - EWR
§ 88	Qualifikationsnachweis - außerhalb des EWR
§ 89	Nostrifikation
§ 90	Berufsausübung
§ 91	Entziehung der Berufsberechtigung

3. Abschnitt

Ausbildung

§ 92	Ausbildung in der Pflegehilfe
§ 93	Ausbildungsinhalt
§ 94	Verkürzte Ausbildung für Mediziner
§§ 95 bis 96	Pflegehilfelehrgänge
§ 97	Lehrgangsteleitung
§ 98	Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang
§ 99	Ausschluss von der Ausbildung
§ 100	Prüfungen
§ 101	Prüfungskommission
§ 102	Anrechnung von Prüfungen und Praktika
§ 103	Zeugnis
§ 104	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

4. Abschnitt

Weiterbildungen

§ 104a	Weiterbildungen
§ 104b	Weiterbildungsverordnung

4. Hauptstück

- § 105 Strafbestimmungen
- §§ 106 bis 116a Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 117 In-Kraft-Treten
- § 118 Vollziehung“

2. § 12 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 12. (1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester“/„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen.

(2) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege berechtigt sind (§ 27), sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierte Kinderklinikschwester“/„Diplomierter Kinderklinikpfleger“ zu führen.

(3) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester“/„Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen.“

3. Der bisherige § 12 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“, im Text wird der Ausdruck „gemäß Abs. 1“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. In § 28 Z 3 entfällt das Wort „die“.

5. Nach § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„EWR-Berufszulassung“

§ 28a. (1) Qualifikationsnachweise im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 141, anzuerkennen.

(2) Einem Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist ein einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellter Ausbildungsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Drittlanddiplom), sofern sein Inhaber

1. in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des entsprechenden gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist und
2. eine Bescheinigung des Staates gemäß Z 1 darüber vorlegt, dass er drei Jahre den entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt hat.

(3) Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und

1. über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgegesetz (NAG), BGBI. I Nr. 100/2005, verfügen oder
2. als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von Österreichern zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG verfügen,

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 3, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß §§ 29 oder 30 ausgestellt wurde, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu erteilen.

(5) Der Antragsteller hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie bei Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 3 einen Nachweis des Aufenthaltstitels,
2. den Qualifikationsnachweis, den Nachweis über die Berufsberechtigung im Herkunftsstaat und gegebenenfalls den Nachweis über erworbene Berufserfahrung,
3. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
4. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit und
5. einen Nachweis eines Wohnsitzes oder Zustellungsbevollmächtigten in Österreich

vorzulegen. Nachweise gemäß Z 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten (Z 5) hat der Antragsteller die Behörde umgehend zu benachrichtigen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat innerhalb von einem Monat den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat

1. in Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG eine automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 Z 1 bis 3), innerhalb von drei Monaten und
2. in Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 Z 4 bis 6 und § 30), innerhalb von vier Monaten

nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(7) In Fällen, in denen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine automatische Anerkennung vorgesehen ist (§ 29 Abs. 1 Z 4 bis 6 und § 30) und im Rahmen des Verfahrens wesentliche Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation festgestellt wurden, die die Vorschreibung von Ausgleichmaßnahmen erfordern, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. Das Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen. Bei einer Aussetzung des Verfahrens von länger als sechs Monaten sind bei Antragstellung auf Fortsetzung des Verfahrens zusätzlich zu den ergänzenden Qualifikationsnachweisen und Nachweisen über Berufserfahrung

1. neue Nachweise gemäß Abs. 5 Z 3 und 4 und
2. bei Änderungen aktualisierte Nachweise gemäß Abs. 5 Z 1 und 5

vorzulegen. Unterbleibt ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, ist das Zulassungsverfahren nach Ablauf von zwei Jahren ab Einbringung des Aussetzungsantrags ohne weiteres Verfahren formlos einzustellen.“

6. §§ 29 und 30 samt Überschriften lauten:

„EWR-Qualifikationsnachweise – allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege

§ 29. (1) Als Qualifikationsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind folgende Qualifikationsnachweise gemäß § 28a Abs. 1 und 2 nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen:

1. Ausbildungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gemäß Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Ausbildungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 der Richtlinie 2005/36/EG;
3. polnische bzw. rumänische Ausbildungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 33 Abs. 2 oder 3 bzw. Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG;
4. Ausbildungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gemäß Artikel 10 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG;
5. Ausbildungsnachweise von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, gemäß Artikel 10 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG;
6. Drittlanddiplome in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 28a Abs. 2.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 anzuerkennenden Qualifikationsnachweise festzulegen.

EWR-Qualifikationsnachweise – Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben

§ 30. (1) Als Qualifikationsnachweise

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierenersatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. für Lehraufgaben und
9. für Führungsaufgaben

sind Qualifikationsnachweise gemäß § 28a Abs. 1 und 2 nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen, sofern sie einem Zeugnis oder Diplom gemäß Art. 11 lit. b bis d der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und eine Ausbildung abschließen, die der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) Die Zulassung zur Berufsausübung in Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben gemäß § 28a Abs. 4 ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Im Rahmen der Berufszulassung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege steht dem Antragsteller die Wahl zwischen der Absolvierung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung offen.

(3) Ein Anpassungslehrgang gemäß Abs. 2

1. ist die Ausübung der entsprechenden Spezial-, Lehr oder Führungsaufgaben in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen,
2. hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist, und
3. ist zu bewerten.

(4) Eine Eignungsprüfung gemäß Abs. 2 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in Österreich die jeweiligen Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben auszuüben, beurteilt wird.

(5) Nähere Vorschriften über die Zulassung zu sowie Durchführung und Bewertung von Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend durch Verordnung festzulegen.“

7. § 31 lautet:

„§ 31. Eine im Ausland erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die nicht unter §§ 28a ff fällt, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 32 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Krankenpflegegesetz als gleichwertig anerkannt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.“

8. Nach § 32 Abs. 6 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Nostrifikation sind von Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Drittstaatsangehörigen gemäß § 28a Abs. 3 im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu berücksichtigen.“

9. § 32a samt Überschrift entfällt.

10. In § 33 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 8“ ersetzt.

11. § 39 samt Überschrift lautet:

„Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen“

§ 39. (1) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, sind berechtigt, von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs vorübergehend Dienstleistungen der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich zu erbringen.

(2) Vor der erstmaligen Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert, hat der Dienstleistungserbringer dem Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, unter Beifügung folgender Urkunden schriftlich Meldung zu erstatten:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege rechtmäßig ausübt und dass ihm die Berufsausübung zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. Qualifikationsnachweis gemäß §§ 28a ff.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend Dienstleistungen der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich zu erbringen. Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem in den Urkunden gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 bescheinigten Sachverhalt sind die entsprechenden ergänzenden Urkunden vorzulegen.

(4) Legt ein Dienstleistungserbringer bei der Meldung gemäß Abs. 2

1. einen Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 29 Abs. 1 Z 4 bis 6 oder
2. einen Qualifikationsnachweis für Spezial- Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 30

vor, hat der Landeshauptmann vor Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistung zur Verhinderung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit des Dienstleistungsempfängers auf Grund mangelnder Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers dessen Qualifikation nachzuprüfen.

(5) Der Landeshauptmann hat innerhalb eines Monats nach vollständiger Meldung gemäß Abs. 2 den Dienstleistungserbringer über die Entscheidung betreffend die Nachprüfung der Berufsqualifikation gemäß Abs. 4 und deren Ergebnis bzw. bei Verzögerung der Entscheidung über die Gründe für die Verzögerung sowie über den Zeitplan für die Entscheidung zu unterrichten. Die Entscheidung betreffend die Nachprüfung gemäß Abs. 4 hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(6) Ergibt die Nachprüfung gemäß Abs. 4, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Qualifikation besteht, der die Gesundheit des Dienstleistungsempfängers gefährden könnte, hat der Landeshauptmann dem Dienstleistungserbringer die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung im Rahmen einer Eignungsprüfung (§ 30 Abs. 4) die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Kann der Dienstleistungserbringer die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Eignungsprüfung nicht nachweisen, hat der Landeshauptmann diesem die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in der Gesundheits- und Krankenpflege mit Bescheid zu untersagen. Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Dienstleistungserbringer

1. unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den für in Österreich zur Berufsausübung berechtigte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege geltenden Berufspflichten und
2. haben die Dienstleistung unter der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 12 zu erbringen.

(8) Personen, die in Österreich den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege rechtmäßig ausüben, hat die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Betreffende

1. den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und

2. den für die Berufsausübung erforderlichen Qualifikationsnachweis besitzt.“

12. In § 40 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „gemäß § 29 Abs. 5 oder § 30 Abs. 2“ durch den Ausdruck „gemäß § 28a Abs. 4“ ersetzt.

13. § 65b Abs. 1 lautet:

„§ 65b. (1) Personen, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und eine oder mehrere

1. Ausbildungen gemäß UniStG, Universitätsgesetz 2002, DUK-Gesetz, DUK-Gesetz 2004, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind,
2. Ausbildungen gemäß Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBI. I Nr. 94, Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30, oder dem Abschnitt IV des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der Fassung vor der Novelle BGBI. I Nr. 91/2005,
3. Sonderausbildungen gemäß § 65 dieses Bundesgesetzes oder § 57b Krankenpflegegesetz oder
4. eine Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement gemäß § 64 dieses Bundesgesetzes

erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildungen mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben beim Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend zu beantragen.“

14. In § 65b Abs. 2 Z 2 und 3 entfällt jeweils der Ausdruck „Z 2“.

15. § 65b Abs. 3 letzter Satz entfällt; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen des Gutachtens gemäß Abs. 3 sind

1. Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 1 erfolgreich absolviert wurden, sowie
2. im Rahmen der Berufserfahrung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, sofern durch diese die für die Ausübung der Lehraufgaben oder Führungsaufgaben erforderlichen Kompetenzen erlangt wurden,

zu berücksichtigen.“

16. In § 65b Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „und“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

17. In § 68a Abs. 5 wird nach den Paragraphenzeichen „§§“ der Ausdruck „28a,“ eingefügt.

18. § 83 Abs. 1 lautet:

„§ 83. (1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung der Pflegehilfe berechtigt sind (§ 85), sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Pflegehelferin“/„Pflegehelfer“ zu führen.“

19. § 87 Abs. 1 bis 2a lautet:

„§ 87. (1) Qualifikationsnachweise in der Pflegehilfe, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen. § 28a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Drittstaatsangehörigen gemäß § 28a Abs. 3, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 in der Pflegehilfe ausgestellt wurde, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.

(2a) Der Landeshauptmann hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Drittstaatsangehörigen gemäß § 28a Abs. 3, denen von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Qualifikationsnachweis als

1. Diplom-Sozialbetreuer
 - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit,
 - b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder
 - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit

oder
2. Fach-Sozialbetreuer

- a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit oder
- b) mit dem Schwerpunkt Behindertearbeit

(Artikel 1 Abs. 2 Z 1 lit. a, b oder c oder Z 2 lit. a oder b der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe) ausgestellt bzw. nach Maßgabe des § 28a Abs. 2 gleichgestellt wurde, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen.“

20. § 87 Abs. 6 lautet:

„(6) Hinsichtlich der Durchführung des Zulassungsverfahrens ist § 28a Abs. 5 bis 7 anzuwenden.“

21. § 87 Abs. 7 entfällt.

22. § 88 lautet:

„§ 88. Eine im Ausland erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Pflegehilfe, die nicht unter § 87 fällt, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Zeugnis gemäß § 89 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Krankenpflegegesetz als gleichwertig anerkannt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.“

23. In § 105 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§ 39 Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 39 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

24. Dem § 117 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Mit 20. Oktober 2007 treten

1. das Inhaltsverzeichnis sowie §§ 28a bis 30 samt Überschriften, §§ 31 und 32 Abs. 6, § 39 samt Überschrift, §§ 40 Abs. 2 Z 1, 68a Abs. 5, 87, 88 und 105 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2007 in Kraft sowie
2. § 32a samt Überschrift außer Kraft.“